

COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN
UND EXPORTEURE
RUSSLAND



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSLAGE	4
3	RUSSLAND UND DIE EU.....	6
4	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH	7
5	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES	8
5.1	DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK	8
5.2	GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS.....	8
5.3	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS	10
5.4	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK.....	11
5.5	STREITBEILEGUNG	13
5.6	INSOLVENZ.....	14
5.7	RECHTE DER SICHERHEITEN.....	15
5.8	ARBEITSRECHT	16
6	BUSINESS IN RUSSLAND	17
6.1	ZAHLUNGSKONDITIONEN.....	17
6.2	BETREIBUNG.....	18
6.3	GRUNDERWERB.....	19
6.4	INVESTITIONSREGIME.....	19
6.5	EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN.....	19
6.6	DEVISENRECHT	19
7	CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN RUSSLAND	20
8	RUSSLAND IM INTERNET	21

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform:	Präsidentialrepublik seit 1991
Fläche:	17,075.400 km•
Einwohnerzahl:	144,071.000; Dichte: 8 Einwohner / km•
Offizielle Sprache:	Russisch
Geschäftssprache:	Russisch, Englisch
Währung:	Rubel (1 RUB = 100 Kopeken)
Hauptstadt:	Moskau
Bedeutungsvolle Städte und Bevölkerungszahl:	St. Petersburg 4,628.000 Novosibirsk 1,393.000 Niznij Novgorod 1,343.000 Ekaterinenburg 1,257.000 Samara 1,146.000 Omsk 1,138.000 Kazan 1,090.000 Ufa 1,089.000 Celjabinsk 1,081.000 Perm 1,005.000
Ethnische Gruppierungen:	79,9% Russen, 3,8% Tartaren, 2% Ukrainer und weitere 155 Völkerschaften
Religion:	50% Orthodoxe, 9% Muslime, 0,7% Katholiken, 0,7% Buddhisten, 0,4% Juden, 39,3% andere
Rohstoffe:	Erdgas, Erdöl, Kohle, Torf, Bauxit, Kobalt, Kupfer, Diamanten, Gold, Eisenerz, Nickel, Zinn
Mitglied in internationalen Organisationen:	OSZE, Arktischer Rat, BIZ, CITES, Europarat, HELCOM, ITTO, IWC, IWF, UNO, UNCTAD, UNIDO, Weltbank, G8

2 WIRTSCHAFTSLAGE

Country-Rating

Coface Rating
B

www.cofacerating.com

Die Beseitigung bestehender Strukturprobleme, eine Verstetigung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Herstellung von marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für ein nachhaltigeres, von der Entwicklung auf den internationalen Rohstoffmärkten unabhängigeres, Wirtschaftswachstum und ein verbessertes Investitionsklima bleiben erklärte Ziele von Präsident Putin und der russischen Regierung. 2004 versprach Präsident Putin das russische BIP pro Kopf bis 2010 zu verdoppeln. Zur Umsetzung dieser Vorhaben wurde im Dezember 2005 von der russischen Regierung ein „Programm für die sozialökonomische Entwicklung 2006 bis 2008“ verabschiedet, welches insbesondere einen Komplex anti-inflationärer Maßnahmen, Maßnahmen zur Entwicklung des Ölsektors und Mechanismen für Private-Public-Partnership vorsieht.

Einige wichtige Reformen konnten bereits umgesetzt werden. Beispielhaft sind der Steuerbereich (Reform u.a. der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung), ein neuer Zollkodex, die Verabschiedung des Bodenkodex sowie des Gesetzes über Kauf/Verkauf landwirtschaftlicher Flächen, der neue Arbeitskodex, die weitgehend abgeschlossene Rentenreform, die Privatisierungsnovelle, das neue Konkursrecht, das Einlagen-Sicherungsgesetz, eine weitere Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die Öffnung des russischen Versicherungsmarktes.

Nicht zuletzt aufgrund der genannten Stabilisierungsbemühungen verzeichnet Russland seitdem ein anhaltend hohes Wirtschaftswachstum, welches im Jahr 2005 den Wert von 6,4% und im Folgejahr von 7,0% erreicht hat. Grund dafür sind zum einen der anhaltend hohe Ölpreis sowie eine signifikant zunehmende Binnennachfrage. Gleichzeitig wird aufgrund der hohen Einnahmen aus den Ein- und Ausfuhrzöllen und der Mineralölsteuer seit Jahren ein Überschuss des konsolidierten Budgets erwirtschaftet, welcher 2005 sogar 8% des BIP erreichte. Für das Jahr 2006 wird ein konsolidierter Haushaltsüberschuss der Föderation und der lokalen Behörden in der Höhe von 5,6% veranschlagt. Ein leichtes Abflauen des Exportwachstums auf 5,2% im Jahresvergleich sowie eine satte Importsteigerung um 20% führten zu einem merklichen Rückgang des Außenbeitrags. Dieser wurde jedoch durch die starke Ausdehnung der Dienstleistungen und überaus dynamisches Einzelhandelswachstum mehr als ausgeglichen.

Das unerwartet hohe Wachstum wird durch massive Steigerungen der Realeinkommen und Löhne sowie durch die rasche Expansion der Konsumentenkredite begründet. Der durchschnittliche Monatslohn hat sich seit dem Jahr 2000 mehr als verdreifacht und diese Entwicklung schlägt sich direkt proportional in der Umsatzstatistik pro Kopf im Einzelhandel zu Buche. Die dynamische Inlandsmarktentwicklung begünstigt darüber hinaus ausländische Investitionszuflüsse, die im Jahr 2006 ein Gesamtvolumen von 57,1 Mrd. USD im Unternehmenssektor und ein Gesamtvolumen von 48,7 Mrd. USD im Bankensektor erreichten.

Größere Probleme bereiten hingegen eine oft zögerliche oder mangelhafte Implementierung der verabschiedeten Reformgesetze, eine zum Teil überbordende Bürokratie sowie noch bestehende Defizite bei der Rechtssicherheit. Wirtschaftsminister Gref hat eine Verwaltungsreform angekündigt. Im Wesentlichen geht es um die Verringerung staatlicher Eingriffe in die Wirtschaft. Ziel ist es, die Eigentumsrechte von Investoren und Aktionären zu stärken und die Belastung für die Unternehmen abzubauen.

Die Russische Föderation ist unter den GUS-Staaten der wichtigste Markt für österreichische Unternehmen und ein bedeutender Zukunftsmarkt.

Österreich exportiert vorwiegend pharmazeutische Erzeugnisse und Maschinen nach Russland. Die russischen Importe nach Österreich sind mit einem 87%igen Anteil an Energieträgern (Erdgas und Erdöl) in ihrer Struktur weitgehend konstant geblieben. In den ersten drei Quartalen 2006 belief sich das österreichische Exportvolumen nach Russland auf 1,56 Mrd. EUR (+32,6%), die russischen Importe nach Österreich erreichten einen Umfang von 1,79 Mrd. EUR (+12,6%). Die österreichischen Direktinvestitionen in Russland betragen Ende 2005 annähernd 1,5 Mrd. EUR, was etwa einem Prozent des gesamten Kapitalbestandes entspricht.

Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2003 bis 2008

Kennzahlen	2003	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008(P)
Reales BIP-Wachstum (%)	7,3	7,2	6,4	7,0	6,5	6,0
Verbraucherpreise (%)	12,0	12,0	10,9	9,0	8,0	8,1
Bruttoanlageinvestition (real in %)	12,8	10,8	10,5	11,0	10,0	9,5
Arbeitslosenrate (%)	8,4	8,0	7,5	6,9	6,3	5,8
Budgetsaldo (in % des BIP)	1,7	4,4	7,7	5,6	5,0	3,0
Güterexporte (Mio. EUR)	135.900	183.500	243.600	319.200	347.500	273.000
Güterimporte (Mio. EUR)	76.000	97.400	125.000	159.000	185.100	207.400
Leistungsbilanzsaldo (Mio. EUR)	35.400	58.600	83.600	120.100	124.400	58.900
Ausl. Direktinvestitionen (Mio. EUR)	7.000	9.400	11.700	17.200	21.600	27.700
Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP)	43,2	36,4	33,9	28,6	28,3	36,5

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft, Coface S.A.

Verhältnis des russischen Rubel zum Euro und US Dollar

Jahresdurchschnitt	2003	2004	2005	2006	2007(P)	2008 (P)
RUB/EUR	34,8	35,8	35,2	34,1	34,7	33,3
RUB/USD	30,7	28,8	28,8	26,3	25,8	25,0

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

3 RUSSLAND UND DIE EU

Präsident Putin bekennt sich seit 2001 zu einer Öffnung Russlands nach Westen. Damit wird das Ziel verfolgt, durch eine enge politische und wirtschaftliche Kooperation mit den USA und Europa Russland umfassend zu modernisieren, zu stärken und seinen internationalen Einfluss zu mehren. Damit eng verknüpft ist auch die Umsetzung wirtschaftspolitischer Zielsetzungen Russlands. So wurde Russland 2002 von der Europäischen Kommission formell als Marktwirtschaft anerkannt. Zwei Jahre später konnten wichtige Fragen hinsichtlich Zöllen und Marktliberalisierung geklärt werden, sodass aus Sicht der EU einer Aufnahme Russlands in die WTO nichts mehr im Wege steht. Bereits heute hat die EU Russland in ihr allgemeines Präferenzsystem aufgenommen.

Grundlage der bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Russland ist das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen von 1994, welches 1997 in Kraft getreten ist und vorläufig bis Ende 2007 gültig ist. Inhaltlich sieht es Kooperationsfelder in Wirtschaft und Handel, Technologie und Wissenschaft, im Energie-, Transport- und Umweltsektor, in der Weltraumfahrt und auch im Bereich Justiz und Inneres vor. Auf Grundlage einer den Prinzipien der Demokratie und des Menschenrechtsschutzes verpflichteten Partnerschaft soll der Dialog die politische Beziehung zwischen der Union und Russland intensivieren und eine Annäherung der Standpunkte zu internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse ermöglicht werden. Dadurch sollen Sicherheit und Stabilität erhöht werden. Die Verhandlungen um ein Folgeabkommen haben bereits 2006 begonnen, konnten aber aufgrund wechselseitiger Auffassungsunterschiede bisher nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Im Mai 2003 wurde die Schaffung gemeinsamer „Räume“ beschlossen (ein gemeinsamer Wirtschaftsraum, eine gemeinsamer Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ein Raum der Zusammenarbeit im Bereich der äußeren Sicherheit und einem Forschungs- und Bildungsraum). Die entsprechenden Verhandlungen konnten, nach den Divergenzen zwischen der EU und Russland hinsichtlich der Wahl in der Ukraine, erst am 10.5.2005 erfolgreich abgeschlossen werden. Von der Schaffung eines gemeinsamen Wirtschaftsraums versprechen sich beide Seiten Vereinfachungen für Handel und Investitionen sowie den Ausbau der Infrastruktur für Verkehr, Telekommunikation und Energie. Gleichzeitig gehört auch Russland zur Zielgruppe der EU in ihrem Bemühen, eine eigene Nachbarschaftspolitik zu gestalten. Abhängig von der Eignung und Fähigkeit des entsprechenden Landes bringt die Union unterschiedlichste Wirtschafts- und Strukturinstrumente zur Anwendung. Die entsprechenden Aktionspläne werden gerade entworfen; mit ersten Abkommen kann in den nächsten drei bis fünf Jahren gerechnet werden. Besonderen Stellenwert in den euro-russischen Beziehungen genießt die Enklave Kaliningrad, welche seit dem EU-Beitritt von Polen und Litauen von EU-Territorium umgeben ist. 2002 wurde zwischen Russland und der EU ein eigenes Kooperations-Abkommen abgeschlossen, das die besondere Förderung des Gebietes vorsieht. Ferner liegt ein „Dokument über den vereinfachten Transit“ vom Juli 2003 vor, womit die Grenzüberschreitung für russische Bürger erleichtert werden soll..

Investitionsprojekte von EU-Bürgern in Russland, die ein Investitionsvolumen zwischen 4 Mio. EUR und 15 Mio. EUR erreichen, können über die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung mitfinanziert werden. Das bisherige Förderprogramm TACIS wird im Rahmen der neuen finanziellen Vorausschau 2007-2013 durch mehrere Finanzierungsinstrumente ersetzt. Das wichtigste ist das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument. Damit dieses Instrumentarium auch auf Russland angewandt werden kann, muss die Föderation die allgemeinen Bedingungen für die finanzielle Zusammenarbeit mit der Kommission akzeptieren und ein allgemeines Rahmenabkommen über diese Zusammenarbeit unterzeichnen.

4 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

Zwischen Österreich und der Russischen Föderation bestehen eine Reihe bilateraler Abkommen:

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit; unterzeichnet: 8.11.1993, in Kraft seit: 1.10.1995 (BGBl. Nr. 567/95)
- Doppelbesteuerungsabkommen; unterzeichnet: 13.4.2000, in Kraft seit 30.12.2002, seit 1.1.2003 anzuwenden
- Investitionsschutzabkommen: IVSA mit der UdSSR aus 1990 (in Kraft seit 1.9.1991) wird durch Notenwechsel weiter angewendet. Abschluss eines IVSA mit der Russischen Föderation wird von Österreich angestrebt
- Abkommen zwischen der Russischen Föderation und der Republik Österreich über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (BGBl. Nr. 58/1999)
- Höchstes bilaterales Wirtschaftsgremium auf Regierungsebene ist die Gemischte Kommission für Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit

5 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES

5.1 DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK

Allgemein haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in Russland zunehmend verbessert. Wichtige neue Gesetze, wie das Devisen-, Steuer-, Arbeits- und Bodenrecht sind in Kraft getreten. Schwierigkeiten gibt es bei der Umsetzung und der praktischen Anwendungen der jeweiligen Rechtsnormen.

5.2 GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Die wesentlichen Bereiche des russischen Gesellschaftsrechts werden im Zentralen Gesetzbuch geregelt. Für die AG und die GmbH existieren eigene Sondergesetze. Für ausländische Investoren sind insbesondere die Kapitalgesellschaften relevant. Zwar kennt das Zentrale Gesetzbuch auch die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, beide gelten im russischen Recht aber als juristische Personen und haben im russischen Wirtschaftsleben praktisch kaum Relevanz erreicht. Mit 21.3.2005 wurden einige Genehmigungs- und Meldepflichten im Antimonopolrecht signifikant gelockert. Dadurch sollen Gesellschaftsgründungen und der Unternehmenserwerb zunehmend erleichtert werden.

Rechtsform	Russische Bezeichnung
Offene Aktiengesellschaft	Otkrytoje akcionernoje obschtschestwo (OAO), Zakrytoe akcionerное obschtschestvo (ZAO)
Geschlossene Aktiengesellschaft	
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Obschtschestvo s ogranitschennoj otvetstvennostju (OOO)
Kommanditgesellschaft	Tovarishchestvo
Offene Handelsgesellschaft	Kompaniya s ogranitschennoj imushchestvennoj otvetstvennostju
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Derzeit keine Information verfügbar
Einzelunternehmen	Edinolichnoye Vladenie
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Docherniaya kompaniya, predstavitelstvo

Offene Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft (offen oder geschlossen) ist die beliebteste Gesellschaftsform in Russland.

Das Grundkapital der AG ist in Rubel festzusetzen. Das Mindestkapital ergibt sich aus dem Wert, den man erreicht, wenn man zum Zeitpunkt der Registrierung den gesetzlich festgelegten Basislohn mit 1.000 multipliziert und entspricht einem Gesamtbetrag von 100.000,- Rubel. Davon haben bei der Eintragung in das Firmenbuch mindestens 50% bereits eingezahlt zu sein. Die einzige Gründerin darf aber keine andere Einpersonengesellschaft sein. Die Zahl der Aktionäre ist unbeschränkt. Obwohl ein Gründungsvertrag möglich ist, gilt nur die Satzung als Gründungsdokument. Die AG gilt erst nach der Registrierung als formal gegründet.

Die Organstruktur der AG ist im Vergleich zur GmbH komplizierter aufgebaut. Zwingend einzurichten sind eine Hauptversammlung, ein Exekutivorgan und eine Revisionskommission. Sobald die AG mehr als 50 Aktionäre zählt, ist zudem ein Aufsichtsrat und ab 100 stimmberechtigten Aktionären, eine Zählkommission zu bestellen. Offene Aktiengesellschaften müssen darüber hinaus auch einen Wirtschaftsprüfer bestellen.

Geschlossene Aktiengesellschaft

Die geschlossene Aktiengesellschaft unterscheidet sich von der offenen Aktiengesellschaft dadurch, dass sie ihre Aktien nicht einem unbestimmten Personenkreis öffentlich anbietet, sondern alle Aktien von den Gründern oder einem sonstigen geschlossenen Personenkreis übernommen werden müssen. Insgesamt darf die Zahl der genannten Aktionäre nicht 50 Köpfe übersteigen, andernfalls muss die Gesellschaft in eine kapitalmarktfähige offene Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Das Grundkapital muss mindestens 10.000 Rubel betragen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH gilt im russischen Recht als eine Kapitalgesellschaft, deren Stammkapital in Anteile aufgeteilt ist und deren Gesellschafter nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für die Verbindlichkeiten der GmbH haften.

Das Mindestkapital ergibt sich aus dem 100fachen Wert des zum Zeitpunkt der Registrierung festgelegten Basislohns und entspricht derzeit 10.000,- Rubel. Es kann sowohl aus Bar- als auch aus Sacheinlagen bestehen. GmbHs eignen sich als 100%ige Tochterunternehmen oder auch als Geschlossene Aktiengesellschaften (ZAO), wobei letztere weiter verbreitet sind. Auch bei der GmbH ist die Gründung als Ein-Personen-Gesellschaft zulässig. Einziger Gesellschafter einer GmbH darf aber nicht eine Kapitalgesellschaft, die ihrerseits eine Einpersonen-Gesellschaft ist, sein. Die Anzahl der Gesellschafter darf insgesamt 50 nicht überschreiten. Die formale Gründung der GmbH erfolgt erst nach erfolgreicher Registrierung im staatlichen Register russischer juristischer Personen durch die Steuerbehörden. Dabei muss die Hälfte des Stammkapitals eingezahlt sein.

Die Organstruktur der GmbH ist weniger komplex gestaltet als jene der AG. Einzig eine Gesellschafterversammlung und das Exekutivorgan sind zwingend vorgesehen. Sobald eine Gesellschaft mehr als 15 Gesellschafter hat, ist zusätzlich eine Revisionskommission einzurichten.

Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung

Bei der Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung (Obschtschestvo s dopolnitel'noj otvetstvennost'ju, ODO) handelt es sich zwar formal um eine GmbH, die Haftung der Gesellschafter ist jedoch weit über ihre Einlage hinaus erhöht. Damit wird der Zweck verfolgt, die Gesellschafter stärker an die Gesellschaft zu binden. Rechtlich sind die allgemeinen Bestimmungen für die GmbHs im Zentralen Gesetzbuch sinngemäß auch auf die Gesellschaften mit zusätzlicher Haftung anzuwenden. Das GmbH Gesetz selbst ist jedoch auf diese Gesellschaftsform nicht anwendbar. Die praktische Relevanz dieser Gesellschaft ist als gering einzustufen.

Kommanditgesellschaft (KG)

Eine Person darf jeweils nur in einer Kommanditgesellschaft Komplementär sein. Die Firma einer Kommanditgesellschaft muss entweder die Namen aller Komplementäre und das Wort „Kommanditgesellschaft“ oder den Namen mindestens eines Komplementärs mit dem Zusatz „und Kompanie“ und das Wort „Kommanditgesellschaft“ enthalten. Eine Kommanditgesellschaft entsteht aus dem Gesellschaftsvertrag und stützt ihre Tätigkeit auf diesen. Der Gesellschaftsvertrag wird von allen Komplementären unterzeichnet. Die Registrierung hat bei den Behörden für Steuern und Abgaben zu erfolgen.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Eine Person darf jeweils nur in einer offenen Handelsgesellschaft Gesellschafter sein. Jeder der (mindestens zwei) Partner haftet solidarisch, persönlich und unbeschränkt mit den übrigen Partnern für alle Schulden der Gesellschaft. Ein Stammkapital kann gebildet werden, wird aber nicht zwingend gefordert. Durch die Rechtsqualität als juristische Person wird die Gesellschaft auch Eigentümer des Stammkapitals.

Eine offene Handelsgesellschaft wird errichtet und wird tätig auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages, der von allen Gesellschaftern unterzeichnet wird. Die Registrierung ist bei den örtlichen Behörden für Steuern und Abgaben, am Sitz des zu registrierenden Unternehmens, zu tätigen.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Viele ausländische Unternehmen bedienen sich zu Beginn ihrer Tätigkeit in der Russischen Föderation der Geschäftsform einer eigenen Repräsentanz. Diese ist zwar keine juristische Person und darf nicht wirtschaftlich tätig werden, sie bietet aber eine attraktive Plattform um Kontakte zu knüpfen, Marktforschung zu betreiben, Marketingtätigkeiten zu entfalten oder Verträge vorzubereiten etc. In der Russischen Föderation stellt die Repräsentanz eine übliche und im Geschäftsleben sehr akzeptierte Form des geschäftlichen Auftretens dar. Nach Gründung einer Tochterfirma in Russland wird sie sogar gerne, vor allem aus steuerlichen Gründen, weitergeführt.

5.3 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Nach den russischen Buchführungsrichtlinien ist für den Jahresabschluss eine zwingende Form (Formulare samt Anhängen) vorgeschrieben. Dennoch ist diese, trotz ihres Umfangs wenig aussagekräftig. Alle prüfpflichtigen Gesellschaften müssen den Prüfungsbericht gemeinsam mit der Jahressteuererklärung bei den zuständigen Finanzbehörden einreichen. Zwar können die Bücher auch nach anderen Bilanzierungsstandards (z.B. IAS) geführt werden, diese gelten dann aber nur im internen Gebrauch der jeweiligen Firma, da die russischen Bestimmungen zwingend einzuhalten sind. Im Unterschied zu den internationalen Rechnungslegungsprinzipien muss das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entsprechen. Abweichend geregelt sind weiterhin die Bilanzierung von Rückstellungen sowie die Bewertung von Anlagevermögen, Vorräten und Forderungen. Hier kann bald mit einer Neuregelung gerechnet werden.

Seit 2002 gelten neue steuerliche Abschreibungsregeln. In diesem Zusammenhang wurden teilweise noch aus der Sowjetzeit stammende Regelungen abgelöst, welche nur sehr geringe Abschreibungen vorsahen. Unter den neuen Bestimmungen muss der Steuerzahler seine Anlagen, je nach Typ und Nutzen der Anlage, in zehn verschiedene Gruppen einstufen.

In Abhängigkeit von der Zuordnung zu der jeweiligen Gruppe sind unterschiedliche Abschreibungssätze für die Anlagen geltend zu machen. Steuerzahler haben die Möglichkeit, entweder linear oder degressiv abzuschreiben, wobei für bestimmte Anlagen mit langer Nutzungsdauer (mehr als 20 Jahre) die lineare Abschreibungsmethode obligatorisch ist. Dies gilt insbesondere für Gebäude sowie Ausrüstungs- und Bauanlagen. Die genauen Abschreibungssätze sind in einer gesonderten Regierungsverordnung festgesetzt, welche die Grundlagen für die Einteilung in die einzelnen Gruppen regelt. Die neuen Abschreibungssätze werden der tatsächlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter besser gerecht. Für die Wertberichtigung von Forderungen bestehen explizite Vorschriften: Forderungen, die zwischen 45 und 90 Tagen fällig sind, können zu 50% wertberichtigt werden. Forderungen, die mehr als 90 Tage fällig sind, können in voller Höhe wertberichtigt werden. Der Zeitraum für den steuerlichen Verlustvortrag beträgt zehn Jahre. Ein Verlustrücktrag ist nicht zulässig. Es können nur 30% des Jahresgewinnes mit den Verlusten vergangener Jahre ausgeglichen werden. Ungenutzte Verluste können innerhalb der zehnjährigen Frist vorgetragen werden.

5.4 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK

Mit dem 1.1.2004 ist die russische Steuerreform in Kraft getreten. Mehrere Steuern wurden aufgehoben, darunter die Verkaufssteuer und alle Steuern die nicht im Steuerkodex

Art. 13-15 aufgelistet sind. Demgegenüber wurden die Grundsteuer und die Verbrauchssteuer erhöht.

Körperschaftssteuer

Der Körperschaftssteuer unterliegen in Russland alle Firmen einschließlich Personengesellschaften, sofern sie in nach russischem Recht gegründet wurden und mit ihrem gesamten Einkommen in Russland besteuert werden. Ausländische Unternehmen unterliegen der russischen Einkommenssteuer insoweit, wenn die Gewinne aus einer dauerhaften Betriebsstätte in Russland stammen oder in Zusammenhang mit unternehmerischen Aktivitäten innerhalb des russischen Staatsgebiets stehen.

Der Körperschaftssteuersatz in Russland beträgt seit 1.1.2002 24% (zuvor 35%) und enthält föderale, regionale und lokale Steuern. Die Körperschaftssteuer ist in ihrer Struktur der österreichischen und deutschen Körperschaftssteuer sehr ähnlich und basiert auf dem zweiten Teil des Steuergesetzbuchs. Sie kann regional um bis zu 4% gesenkt werden. Auf Einkünfte ausländischer Gesellschaften, die nicht mit der Betriebsstätte verbunden sind, fällt ein Steuersatz in der Höhe von 10% bis 20% an.

Seit 1.1.2003 gelten spezifische Regelungen für Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern. Ihnen steht es frei, ihre Besteuerung auf eine Einheitssteuer umzustellen. Bis zu einem Bruttoeinkommen von maximal 11 Mio. RUB (ca. 315.000,- EUR) in den ersten neun Monaten des Jahres der Antragstellung, kann zwischen einem Steuersatz von 15% auf den Gewinn oder von 6% auf das Einkommen gewählt werden.

Seit dem Inkrafttreten der Steuerreform mit 1.1.2004 ist die Körperschaftssteuer zwar in ihrer Höhe unverändert geblieben, das Verteilungsverhältnis zwischen den Beiträgen für die Föderation (5%), Regionen (17%) und den Kommunen (2%) hat sich jedoch geändert.

Einkommenssteuer

Seit 1.1.2004 gilt ein einheitlicher Einkommenssteuersatz von 13% auf das in- und ausländische Einkommen von in Russland permanent ansässigen unselbständigen oder selbständigen Arbeitnehmern. Permanente in Russland ansässig ist, wer sich im Berechnungszeitraum (Steuerjahr) mehr als 183 Tagen im Inland aufhält. Nicht in Russland ansässige Arbeitnehmer unterliegen einem Steuersatz von 30% (ebenso wie Dividenden). Bei unselbständigen Arbeitnehmern ist die Steuer vom Arbeitgeber monatlich abzuführen. Selbständige sind mindestens drei Mal jährlich zu entsprechenden Vorauszahlungen verpflichtet.

Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Der Mehrwertsteuersatz ist seit 1.1.2004 auf 18% festgesetzt worden. Für einzelne Waren wird von der Regierung ein niedrigerer Steuersatz von 10% festgelegt. Steuerbefreiungen gibt es unter anderem für Güter und Leistungen im Rahmen von Production Sharing Agreements (PSAs) im Bereich der Rohstoffförderung, für öffentlichen Transport, lebenswichtige Medikamente oder bestimmte Versicherungs- und Bankleistungen. Seit 1.1.2004 entfällt die Verkaufssteuer.

Verbrauchssteuer

Der Verbrauchsteuer unterliegen: Äthylalkohol ausgenommen Cognac, Getränke, Bier, Tabakwaren, Autos mit über 150 PS und Benzin. Die Berechnung der Verbrauchsteuer erfolgt entweder als Prozentsatz vom Wert der produzierten Güter oder auf mengenmäßiger Basis.

Grunderwerbssteuer

Die notarielle Beglaubigung einer Eigentumsübertragung bei Liegenschaften wird mit 1,5% des Kaufpreises veranschlagt. Bei Eigentumsübertragung zwischen Familienmitgliedern ist der Prozentsatz geringer. Die notarielle Beglaubigung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Aufgrund noch bestehender rechtlicher Besonderheiten im russischen Immobilienrecht, kann das Eigentum an einem Grundstück und an dem auf diesem Grundstück befindlichen Gebäude auseinanderfallen.

Lokale Abgaben

Derzeit keine Information verfügbar.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

In bestimmten Regionen kann der regionale Anteil der Körperschaftssteuer um bis zu 4% gekürzt werden. In den freien Wirtschaftszonen werden eine Vielzahl an Steuererleichterungen angeboten. In den neuen Industrie-Sonderwirtschaftszonen kann bei einer Mindestinvestition von 10 Mio. EUR eine Grund- und Vermögenssteuerbefreiung für fünf Jahre beantragt werden, die Technologie-Sonderwirtschaftszonen bieten eine Reduktion der Sozialsteuer auf 14%, beschleunigte Abschreibungsmöglichkeiten sowie weitere Steuer- und Zollvergünstigungen an.

Zölle und Handelsschranken

Der Zolltarif entspricht in Grundzügen den Normen des Harmonisierten Systems der Europäischen Union. In Hinblick auf den WTO-Beitritt sind noch weitere Harmonisierungen der Zölle notwendig. Zwischen den GUS-Staaten gilt ein Freihandelsabkommen.

5.5 STREITBEILEGUNG

Das russische Gerichtssystem setzt sich aus dem Verfassungsgericht der Russischen Föderation, den ordentlichen Gerichten, den staatlichen Arbitragegerichten sowie den Militärgerichten zusammen. Im Zuge der Gerichtsreform ist insbesondere die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit geplant.

Gemäß Artikel 46 der russischen Verfassung und Artikel 210 Ziff. 2 der russischen Arbitrageprozessordnung aus 1995 sind bei der gerichtlichen Durchsetzung behaupteter Rechte ausländische Personen ihren russischen Partnern gleichgestellt.

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)

Zivilrechtliche Streitigkeiten fallen in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte und der Arbitragegerichte. Während erstere auf Streitigkeiten zwischen Privatpersonen beschränkt sind und hauptsächlich verbraucherschutz-, urheber-, arbeits-, familien- und erbrechtliche Angelegenheiten behandeln, fallen Verfahren mit Beteiligung von juristischen Personen und Kaufleuten in den Zuständigkeitsbereich der staatlichen Arbitragegerichte. Dabei kommen die ordentlichen Gerichte nur in Fragen der Anerkennung ausländischer Zivilgerichtsurteile und Schiedssprüche oder der Anfechtung inländischer Schiedssprüche zur Anwendung.

Schiedsgerichtsbarkeit

Obwohl die Zahl der Schiedsgerichte in der russischen Föderation stetig wächst, wird in Außenhandelsstreitigkeiten am häufigsten noch immer das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation (Mezhdunarodnyj Kommertscheskij Arbitrazhnyj Sud, kurz: MKAS) angerufen. Sowohl die Tätigkeit des MKAS als auch die der Seeschiedskommission, die ebenfalls bei derselben Industrie- und Handelskammer angesiedelt ist, werden durch das Gesetz „Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ vom 7.7.1993 geregelt.

Die russische Föderation ist auch Teilnehmerstaat des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 und hat sich daher verpflichtet, die auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates gefällten Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Daher kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Auch Ad-hoc-Schiedsgerichtsvereinbarungen sind möglich. Hier empfiehlt sich die Vereinbarung der von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erstellten UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung. Diese sieht in ihrer Musterschiedsklausel eine so genannte "Ernennende Stelle" ("Appointing Authority") vor, die u.a. bei Weigerung einer Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, eine Ersatzbestellung vornimmt. Die Wirtschaftskammer Österreich oder das Präsidium des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich sind bei vorliegender Parteienvereinbarung bereit, als "Ernennende Stelle" zu fungieren.

5.6 INSOLVENZ

Insolvenzrecht

Obwohl das russische Insolvenzrecht dem Wortlaut nach durchaus westlichen Standards entspricht (insbesondere seit der Konkursrechtsnovelle aus dem Jahr 2002) sind in der praktischen Umsetzung noch zahlreiche Schwächen zu beheben. Dem Gesetz „Über die Insolvenz/den Bankrott“ vom 2.11.2002 gingen bereits das Gesetz „Über die Insolvenz von Unternehmen“ von 1992 und das Gesetz „Über die Insolvenz/den Bankrott“ von 1998 voraus. Weitere für das Konkursverfahren relevante Normen ergeben sich aus dem Wirtschaftsprozessbuch von 2002 und dem Zwangsvollstreckungsgesetz von 1997.

Zuständig für das Insolvenzverfahren ist das Arbitragegericht am Sitz des Schuldners, welches in der Besetzung eines Dreier-Senats entscheidet. Konkursfähig sind alle juristischen Personen mit Ausnahme von Staatsunternehmen, religiösen Organisationen, politischen Parteien sowie den Betreibern von Atomkraftwerken und dem Staat. Das Verfahren wird auf Antrag einzelner oder mehrerer Gläubiger eingeleitet, sofern deren einzelne oder verbundene Forderungen zumindest 100.000,- RUB (ca. 2.900,- EUR) betragen. Als Insolvenzgrund genügt die Zahlungsunfähigkeit. Der Nachweis einer Überschuldung nach der Bilanz muss nicht erbracht werden. Der Schuldner ist - bei sonstiger Schadenersatzpflicht - unter bestimmten, im Gesetz verankerten, Umständen selbst zur Einleitung verpflichtet.

Nach russischem Insolvenzrecht basieren die Sanierung, die Liquidation und der Vergleich auf einer einheitlichen Grundlage. Nach der Eröffnung kann dann aus verschiedenen so genannten „Bankrottverfahren“ das am besten geeignete zur Anwendung kommen: dazu zählen die Beobachtung, die finanzielle Sanierung, die Fremdverwaltung, der Konkurs und der Vergleich. Obwohl das russische Recht eine deutliche Präferenz für die Sanierung erkennen lässt (unter erheblichen Einschränkungen der Gläubigerrechte) verlaufen nur auffallend wenige Sanierungsverfahren in Russland erfolgreich.

Zu den Sanierungsverfahren zählen die finanzielle Sanierung und die Fremdverwaltung. Die finanzielle Sanierung erlaubt dem Schuldner die persönliche Weiterführung seiner Tätigkeit unter Aufsicht eines so genannten administrativen Verwalters. Ebenso bleiben die Leitungsorgane des Schuldners im Amt und können so ihre Kenntnis über das Unternehmen in die Sanierung einbringen. Dieses Verfahren bietet sich insbesondere dann an, wenn der Schuldner unverschuldet in Not geraten ist, bzw. zwischen ihm und dem Gläubiger noch ein Vertrauensverhältnis besteht. Andernfalls kann auf das Verfahren der Fremdverwaltung zurückgegriffen werden, bei der ein Fremdverwalter die Leitungsorgane des Schuldners ersetzt und auch ausgedehnte Befugnisse der Geschäftsleitung übernimmt.

Ähnlich dem Sanierungsverfahren ist auch der Vergleich. Dieser ist bis zum Abschluss der Masseverwertung jederzeit möglich, sofern die Mehrheit der Gläubiger und alle Pfandrechtsgläubiger zustimmen und der Vergleich vom Gericht genehmigt wird.

Erfolgslose oder von vornherein aussichtslose Sanierungsverfahren führen zum Konkursverfahren und zur Verwertung des Schuldnervermögens durch einen Masseverwalter. Die Rangfolge bei der Befriedigung der Gläubiger wurde im Zuge der letzten Konkursnovelle erneut geändert und stellt sich folgendermaßen dar.

Zuerst werden die Massforderungen befriedigt, also jene Kosten die während des Verfahrens angefallen sind. Darauf folgen die bevorrechtigten Gläubiger, zu denen sind die Arbeitnehmer sowie all jene zählen, denen der Schuldner wegen einer Gesundheitsverletzung haftet. Erst dann folgen die übrigen Gläubiger, wobei jenen, deren Forderung durch ein Pfandrecht gesichert ist, abgesondert aus dem Erlös des Pfandgegenstandes befriedigt werden.

Nach Abschluss der Masse-Verteilung wird auf Antrag des Masseverwalters der Schuldner aus dem staatlichen Register gestrichen und erlischt somit als juristische Person. Alle bis dahin nicht getilgten Forderungen gehen unter.

In Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Verfahren, werden nach russischem Recht die ausländischen Insolvenzverfahren in der Russischen Föderation auf der Grundlage internationaler Verträge grundsätzlich anerkannt. Allerdings bestehen derzeit keine derartigen Verträge. Darüber hinaus erfolgt die Anerkennung von Insolvenzverfahren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, was in der Praxis jedoch äußerst restriktiv gehandhabt wird.

5.7 RECHTE DER SICHERHEITEN

Die wichtigsten Vorschriften des russischen Besicherungsrechts finden sich im Kapitel 23 des Zivilgesetzbuches der russischen Föderation (ZGB; Teil I vom 30.11.1994, Teil II vom 26.1.1996) wider. Weitere Regelungen zu einzelnen Sicherheiten sind in den anderen Kapiteln des ZGB sowie in föderalen Gesetzen enthalten (z.B. Hypothekengesetz, Budgetkodex).

Zu den gesetzlichen Sicherungsarten zählt gem. Art. 329 Ziff. 1 ZGB die Vertragsstrafe, das Pfand, das Zurückbehaltungsrecht, die Bürgschaft, die Bankgarantie und die Draufgabe. Ferner gelten der Eigentumsvorbehalt (Art. 491 ZGB) und die staatliche Garantie (Art. 115, 117 Budgetkodex) als gesetzlich vorgesehen Besicherungsformen. Darüber hinaus sind auch vertraglich vereinbarte zusätzliche Sicherungsmöglichkeiten zulässig.

Hypothek (Grundbuch)

Die Verpfändung von unbeweglichem Vermögen wird durch die Sondervorschriften des Föderalen Gesetzes "Über die Hypothek (die Verpfändung von Immobilien)" vom 16.7.1998 ("Hypothekengesetz") geregelt.

Ein Vertrag über die Verpfändung von Immobilien (Hypothekenvertrag) ist, bei sonstiger Nichtigkeit, zusätzlich notariell zu beglaubigen und staatlich zu registrieren.

Pfandrecht

Zur Entstehung eines vertraglichen Pfandrechts ist der Abschluss eines schriftlichen Pfandvertrages zwingend. Als Mindestinhalt eines Pfandvertrages sieht das ZGB die Bezeichnung des Pfandgegenstandes, dessen Bewertung sowie das Wesen, der Umfangs und die Erfüllungsfrist der Verpflichtung, die durch das Pfand gesichert werden soll, vor. Ferner sind die Parteien zu nennen. Pfandgegenstände können bewegliche und unbewegliche Sachen, Rechte und Immobilien sein. Auch Forderungen, sowohl bestehende als auch künftige können Gegenstand eines Pfandvertrages sein.

Garantie

In der Praxis durchaus weit verbreitet ist die Lieferung durch ausländische Produzenten an russische Unternehmer gegen Garantien der zuständigen Behörden. In diesem Zusammenhang kommen die primär anwendbaren Sonderbestimmungen des Budgetkodex vom 31.7.1998 zur Anwendung. Bei genannten Garantien verpflichten sich öffentlich-rechtliche Einheiten schriftlich gegenüber Dritten, vollständig oder teilweise für die Erfüllung der Verbindlichkeiten einer Person, für die die Garantie übernommen wird, zu haften.

Garantien der russischen Föderation werden von der Regierung, die Garantien ihrer Subjekte durch die obersten Verwaltungsorgane der Föderationssubjekte, übernommen. Zur Wirksamkeit und Einklagbarkeit der Garantie ist es unbedingt notwendig, dass eine zuständige Amtsperson die Garantie unterzeichnet.

Forderungsabtretung

Die Sicherungszession ist dem russischen Recht unbekannt. Da jedoch auch in Russland das Prinzip der Vertragsfreiheit gilt, dürfte es theoretisch möglich sein, eine Sicherungsübereignung zu vereinbaren.

Gewährleistung

Derzeit keine Information verfügbar.

5.8 ARBEITSRECHT

Die Grundlagen für das Arbeitsrecht in der Russischen Föderation finden sich im entsprechenden Kodex vom 1.2.2002. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt demnach grundsätzlich 40 Stunden und je acht Stunden pro Tag. Überstunden werden im Gesetz strikt mit einer schriftlichen Zustimmung des Arbeitnehmers und erhöhten finanziellen Ausgleichszahlungen verbunden. Arbeitnehmern steht grundsätzlich ein bezahlter Jahresurlaub im Umfang von 28 Kalendertagen zu. Arbeitsverträge werden nur in gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen für eine befristete Zeit abgeschlossen.

Arbeitsbewilligung

Ausländische Arbeitnehmer benötigen, um in der russischen Föderation Arbeit aufnehmen zu können, eine gültige Arbeitsbewilligung. Zusätzlich muss das anstellende Unternehmen in Russland um eine behördliche Zulassung über die Einstellung von ausländischen Arbeitskräften ansuchen und kann erst nach erfolgreichem Abschluss die entsprechende Arbeitsbewilligung beantragen.

Kündigungsrecht

In einem unbefristeten Vertragsverhältnis kann der Arbeitnehmer unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist kündigen. Auch für den Arbeitgeber gilt die zweiwöchige Frist für eine Kündigung, welche sich jedoch auf gesetzlich anerkannte Kündigungsgründe stützen muss. Als unkündbar gelten Schwangere bzw. Mütter mit Kindern unter drei Jahren, alleinerziehende Mütter mit Kindern unter 14 Jahren und Angestellte unter 18 Jahren.

Sozialversicherungsbeiträge

Seit 1.1.2005 gelten in Russland neue Sozialversicherungssätze. Sie entlasten geringere Einkommen entlasten und sollen dafür höhere Einkommen tendenziell stärker belasten. Diese sind wie folgt aufgliedert:

2%	bis zu einem Jahresgehalt von 280.000,- RUR (ca. 8.100,- EUR)
10%	für Einkommensteile von 280.0001,- RUR bis 600.000,- RUR
26%	für Einkommensteile über 600.000,- RUR (ca. 17.200,- EUR)

6 BUSINESS IN RUSSLAND

6.1 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Zahlungskonditionen können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind. Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und -Abschlüssen – insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung – Informationen über die Bonität einzuholen.

Teilzahlung

Zahlungskonditionen, und damit auch Teilzahlung, können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind. Zu empfehlen ist (gerade bei Erstgeschäften) eine Abwicklung über ein Akkreditiv. Bei kleineren Liefergeschäften sollte zumindest ein Dokumenteninkasso vereinbart werden.

Verzugszinsen

Verzugszinsen können von den Parteien frei vereinbart werden.

Eigentumsvorbehalt

Den Parteien steht es nach dem russischen Kaufrecht frei, einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Demnach ist es dem Käufer, bei sonstiger Nichtigkeit, untersagt, vor dem Übergang des Eigentumsrechts die Kaufsache zu veräußern oder anderweitig über sie zu verfügen. Das Eigentumsrecht ist in Russland erst im März 1996 eingeführt worden. Begriffe wie „verlängerter Eigentumsvorbehalt“, „erweiterter Eigentumsvorbehalt“ oder „Anwartschaftsrecht“ haben sich im russischen Recht bisher nicht durchgesetzt.

6.2 BETREIBUNG

Das Verfahren für Wirtschaftsstreitigkeiten mit Beteiligung ausländischer Personen wird in der russischen Arbitrageprozessordnung (APO) geregelt. Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit russischer Arbitragegerichte:

- wenn der Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz in Russland hat (Art. 212 Ziff. 1 APO). Dasselbe gilt für Joint Ventures mit ausländischer Beteiligung und Tochtergesellschaften einer ausländischen Gesellschaft, gegen welche die Klagen gerichtet sind
- wenn der ausländische Beklagte durch eine Zweigniederlassung – also eine Repräsentanz (i.S.v. Art. 55 Ziff. 1 ZGB) oder eine Filiale (i.S.v. Art. 55 Ziff. 2 ZGB) – in Russland vertreten ist (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 1 APO). In der Praxis verweisen russische Gläubiger häufig auf diese Vorschrift, wenn sie ihre Klage unter Verletzung der früheren Gerichtsstandsvereinbarung vor einem russischen Arbitragegericht einreichen. Wie unten angeführt, ist die Berufung auf Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 1 APO bei Derogation des russischen Rechtsprechungsorgans gesetzwidrig. Auch die Zustellung einer Ladung an eine Repräsentanz gilt nicht als ordnungsgemäße Zustellung
- wenn der Beklagte in Russland Vermögen hat (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 2 APO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine ausländische Person Aktien russischer Aktiengesellschaften oder Beteiligungen an einer russischen GmbH hält
- wenn der Erfüllungsort in Russland liegt (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 3 APO). Bei Fehlen einer entsprechenden vertraglichen Regelung ist von Art. 316 ZGB über den Erfüllungsort einer Verbindlichkeit auszugehen, der z.B. den Erfüllungsort einer Geldforderung am Sitz des Gläubigers bestimmt
- wenn die Klage auf einer in Russland vorgenommen deliktischen Handlung (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 4 APO) oder auf ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 5 APO) beruht
- wenn der Kläger mit Sitz in Russland auf Schutz der Ehre, der Würde oder des geschäftlichen Rufs klagt (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 6 APO)
- wenn eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 7 APO; Näheres vgl. Ziff. 3)
-
- Ausschließliche Zuständigkeit russischer Arbitragegerichte ist bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gegeben:
 -
 - wenn das Verfahren Eigentum an in Russland gelegenen Immobilien betrifft (Art. 212 Ziff. 3 APO)
 - wenn die Klage gegen eine Transportgesellschaft mit Sitz in Russland gerichtet ist (Art. 212 Ziff. 4 APO)
 - wenn ein Insolvenzverfahren gegen einen russischen Gemeinschuldner gerichtet ist (Art. 28 APO)
 - wenn das Verfahren die Rechtmäßigkeit eines nichtnormativen Aktes eines russischen staatlichen Organs und den durch seine Verabschiedung verursachten Schaden betrifft (Art. 29 Ziff. 3 APO)
 - wenn sich die Forderungen aus Verträgen, die durch staatliche Haushaltsmittelfinanziert wurden, ergeben (Art. 239 des Budgetkodexes)

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Für Informationen über die Eintreibung von Verzugszinsen und den Eigentumsvorbehalt siehe Kapitel 6.1.

Verjährung

Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt in Russland 3 Jahre.

6.3 GRUNDERWERB

Gemäß dem föderalen Bodengesetz 10/2001 ist der Eigentumserwerb an Grundstücken und Gebäuden (rechtlich getrennt) grundsätzlich auch für ausländische Investoren zulässig. Beschränkungen bestehen hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutzflächen und in Grenzregionen. Allerdings ist die Rechtslage noch unübersichtlich. Üblich sind daher zeitliche begrenzte Nutzungsrechte (bis max. 49 Jahre), die auch für ausländische Investoren über eine russische juristische Person zu erstehen sind.

6.4 INVESTITIONSREGIME

Ausländische Investitionen werden vom „Bundesgesetz über Ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ vom 9.7.1999 geregelt. Darin wird festgehalten, dass ausländischen Investitionen den inländischen gleichgestellt sind. Von dieser Regel gibt es einige Ausnahmen. Unter diesen Anwendungsbereich fallen jedoch keine ausländischen Investitionen in Banken, Kreditinstitute oder Versicherungen, die durch ein eigenes Gesetz geregelt werden. Eine so genannte „Großvater-Klausel“ schützt Investoren dahingehend, als sie vorsieht, dass bei nachträglichen Bundesgesetzänderungen die sich für ausländische Investoren ungünstiger gestalten, diese für einen bestimmten Zeitraum nicht zur Anwendung kommen.

6.5 EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN

EU-Bürger benötigen für einen Aufenthalt in Russland ein Visum. Voraussetzung ist ein bei Einreise noch mindestens sechs Monate über den geplanten Aufenthalt hinaus gültiger Reisepass, ein Rück- oder Weiterreiseticket und ausreichende Geldmittel für den Aufenthalt. Außerdem muss der Nachweis einer gültigen Auslandsreisekrankenversicherung erbracht werden.

Die Aufenthaltsbestimmungen werden in Russland per Verordnung geregelt. Gemäß dieser Verordnung werden die temporären Aufenthaltsgenehmigungen von den örtlich zuständigen Behörden des Innenministeriums erteilt, sie dürfen jedoch eine von der Regierung festgesetzte Quote nicht überschreiten. Die ständige Aufenthaltsgenehmigung kann an Ausländer erteilt werden, die sich seit mindestens einem Jahr auf Grund einer temporären Aufenthaltsgenehmigung in Russland aufhalten. Die ständige Aufenthaltsgenehmigung wird maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt und bedarf der jährlichen Bestätigung.

6.6 DEVISENRECHT

Im Februar 2005 wurde das System des kontrollierten Floating gegenüber dem US-Dollar abgeschafft und die Wechselkurspolitik an einem Währungskorb, bestehend aus US-Dollar und Euro ausgerichtet. Die Gewichtung des Euro beträgt 35%, die des USD 65%. Das „Gesetz über Devisenregelung und die Devisenkontrolle“ vom Juni 2004 sieht die stufenweise Liberalisierung mit dem Ziel eines frei konvertierbaren Rubels bis 2007 vor.

7 CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN RUSSLAND

Gesellschaftsrecht:	Die Niederlassung (Filiale) ist als Rechtsform nicht üblich Die Repräsentanz (Vertretung) ist keine juristische Person und übernimmt auch keine wirtschaftlichen Tätigkeiten, sie kann aber beispielsweise Vertragsabschlüsse vorbereiten Mindeststammkapital der AG: Basislohn x 1.000 Mindeststammkapital der GmbH: Basislohn x 100
Steuern:	Körperschaftsteuer 24% (regional um bis zu 4% geringer) Einkommenssteuer 14% (30% für nicht in Russland ansässige Arbeitnehmer) Mehrwertsteuer 18% (für einzelne Produktgruppen nur 10%) Vermögenssteuer bis zu 2,2% des Buchwertes des Anlagevermögens Werbesteuer 5% der Werbeaufwendungen
Investitionen:	Es gilt das „Bundesgesetz über Ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ vom 9.7.1999
Grunderwerb:	Grundsätzlich auch für ausländische natürliche und juristische Personen möglich, allerdings bestehen zahlreiche Ausnahmen (z.B. kein agrarisches genutztes Land, keine Grundstücke in Grenzgebieten). Der Präsident kann eigene Listen mit Grundstücken und Gebäuden festlegen, die von Ausländern nicht erworben werden dürfen
Devisenrecht:	Residenten und Nichtresidenten können unbeschränkt ausländische Devisen in die Russische Föderation einführen
Arbeitsrecht:	Gesetzlicher Monatsmindestlohn: 1.100,- RUB Durchschnittlicher Monatsbruttolohn: 7.700,- RUB Durchschnittlicher Monatsnettolohn: 6.500,- RUB
Zollrecht:	Der Zolltarif entspricht in Grundzügen den Normen des Harmonisierten Systems der Europäischen Union Die Abgabe für die Einfuhrzollabfertigung ist in der Russischen Föderation mit Beginn des Jahres 2005 erhöht worden
Einreise und Aufenthalt:	EU-Bürger benötigen ein Visum Temporäre und langfristige (bis max. 5 Jahre) Aufenthaltstitel

8 RUSSLAND IM INTERNET

Wichtige Ansprechstellen

Regierung der Russischen Föderation (nur in Englisch verfügbar)	http://www.gov.ru
Präsident der Russischen Föderation (nur in Englisch verfügbar)	http://www.kremlin.ru
Außenministerium der Russischen Föderation	http://www.mid.ru
Wirtschaftsministerium der Russischen Föderation (nur in Englisch verfügbar)	http://www.economy.gov.ru
Zentralbank der Russischen Föderation (nur in Englisch verfügbar)	http://www.cbr.ru

Quellenverzeichnis

Internet

<http://europa.eu.intcomm>
<http://www.amcham.ru>
<http://www.ba-ca.com>
<http://www.bmwa.gv.at>
<http://www.dsgv.de>
<http://www.economist.com>
<http://www.osteuropa-infoseite.de>
<http://www.ostportal.de>
<http://www.trading-safety.com>
<http://www.wko.at>
<http://www.worldwide-tax.com>

Print

- Der Fischer Weltalmanach 2007, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2006
- Karimullin Rustem (2000), Besicherung und Geltendmachung von Forderungen in der Russischen Föderation, Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht, Arbeitspapier Nr. 74, Wien
- Eva Micheler/ Ingeborg Bauer-Mitterlehner (2003), Rechtliche Rahmenbedingungen für die Durchführung von ausländischen Investitionen in der Russischen Föderation, Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht, Arbeitspapier Nr. 96, Juni 2003

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

ksv@ksv.at, www.ksv.at

Kreditschutzverband von 1870

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

Impressum

Medieninhaber: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstandsvorsitzende KR Martina Dobringer; Redaktion: Yvonne Schmidhuber; Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Inhalt: Dr. Marcus Klamert;
Layout: Tamara Schwed; Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.4.2007 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.